

BStGer BG.2016.22 vom 25. August 2016

Bundesstrafgericht, 2016-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2016.22

FR: TPF BG.2016.22 du 25 août 2016

IT: TPF BG.2016.22 del 25 agosto 2016

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2 S. 96). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Das Untersuchungsamt Gossau ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten (Art. 24 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung des Kantons St. Gallen vom 3. August 2010 [EG-StPO/SG; sGS 962.1]). Auf Seiten des Gesuchsgegners steht diese Befugnis der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich zu (§ 107 Abs. 1 lit. b

- 4 -

des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 [GOG/ZH; LS 211.1]).

E. 2.1

Der Gesuchsgegner weist darauf hin, der Gesuchsteller habe noch nicht alle zur Bestimmung des Gerichtsstandes erforderlichen Abklärungen getätigt, nachdem sich jedenfalls in den der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich zugestellten Akten keine Strafregisterauszüge für die Beschuldigten befunden hätten (act. 3, S. 2). Tatsächlich hat der Gesuchsteller betreffend die Beschuldigten B. und C. Strafregisterauszüge erst nach dem entsprechenden Hinweis des Gesuchsgegners beigezogen (Aktenstücke A/14 und

A/15). A. betreffend liegt jedoch kein Strafregisterauszug in den Akten.

E. 2.2

Geht in einem Kanton eine Strafanzeige bzw. ein Strafantrag ein, so hat die betroffene Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen zu prüfen, ob nach den Gerichtsstandsbestimmungen die örtliche Zuständigkeit ihres Kantons gegeben ist. Damit diese Prüfung zuverlässig erfolgen kann, muss die fragliche Behörde alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen und alle dazu notwendigen Erhebungen durchführen. Solange die Frage der Zuständigkeit offen oder streitig ist, bleibt jeder Kanton verpflichtet, die sein Gebiet betreffenden Tatsachen so weit abzuklären, als es der Entscheid über den Gerichtsstand erfordert. Diese ersten Ermittlungshandlungen haben für sich allein keine zuständigkeitsbegründende Wirkung, denn es wäre unbillig, jene Behörden, welche Abklärungen für die Ermittlung des Gerichtsstandes vornehmen, allein deswegen schon zu verpflichten, nachher auch das ganze Verfahren durchzuführen. Der Gerichtsstand hängt indes nicht davon ab, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern bestimmt sich danach, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Hat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts den Gerichtsstand zu bestimmen, beurteilt sie die dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen frei, unbesehen der rechtlichen Würdigung durch die kantonalen Untersuchungsbehörden. Dabei geht sie von den Vorwürfen aus, die dem Täter im Zeitpunkt des Verfahrens vor der Beschwerdekammer gemacht werden können (vgl. zuletzt die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2016.5 vom 4. April 2016, E. 1.2; BG.2015.15 vom 11. Juni 2015, E. 1.5).

E. 2.3.1

Zwischen den Parteien umstritten ist hauptsächlich die allfällige Strafbarkeit des Verhaltens von A. Der Gesuchsgegner vermutet in ihm einen Mittäter bezüglich eines Betrugs zum Nachteil der Bank D. (act. 3, S. 2). Der Gesuch-

- 5 -

steller erkennt dagegen keine objektiven Anhaltspunkte, welche diese Annahme rechtfertigen würden. Aber selbst wenn, dann würde das Einreichen eines Kreditkartenantrags in der Filiale der Bank D. in Gossau lediglich eine straflose Vorbereitungshandlung darstellen (act. 1, S. 2).

E. 2.3.2

Aufgrund der vorliegenden Akten ergibt sich, dass die Beschuldigte C. A. belastet, die betrügerischen Internetbestellungen gemeinsam mit B. vorgenommen zu haben (Aktenstück A/06, S. 5 ff.). Er habe in ihrer Anwesenheit angegeben, die Kreditkarte werde aufgeteilt (Aktenstück A/06, S. 7). A. und B. seien überdies wegen der Kreditkarte und dem von der Bank separat versandten PIN in Kontakt gestanden (Aktenstück A/06, S. 8). Weiter steht die Aussage von A., er habe nie eine Kreditkarte bestellt (Aktenstück A/04, S. 2) in offenem Widerspruch zur Auskunft der Bank D., wonach die beiden fraglichen Kreditkarten von A. am 30. Juli 2015 bei ihrer Filiale in Gossau beantragt worden seien. Die entsprechenden Anträge seien am selben Tag von A. in der Geschäftsstelle ausgefüllt und unterzeichnet worden. Hierbei hat die Bank D. eine Kopie des von A. vorgelegten Ausweises angefertigt (Aktenstück A/09). Vergleicht man die von A. im Kreditkartenantrag gemachten Angaben zu seiner Beschäftigung mit den

Ermittlungsergebnissen der Polizei (Aktenstück A/05), fällt auf, dass A. offenbar nie bei der von ihm als Arbeitgeberin angegebenen E. AG beschäftigt war. Es ist daher davon auszugehen, dass A. im Kreditkartenantrag der Bank gegenüber unwahre Angaben machte.

E. 2.3.3

Diese Hinweise in den Akten ergeben – insbesondere mit Blick auf den hier anwendbaren Grundsatz «in dubio pro duriore» – den begründeten Verdacht, A. habe die Kreditkarten beantragt, um in der Folge – allenfalls gemeinsam mit B. und weiteren Beteiligten – Waren zu bestellen, ohne jedoch den entsprechenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu wollen. Dieser Verdacht stützt sich entgegen den Vorbringen des Gesuchstellers auf die genannten Hinweise in den Akten und kann nicht als blosse Hypothese abgetan werden.

E. 2.4

Was die rechtliche Qualifikation der Abgabe eines Kreditkartenantrags angeht, ist festzuhalten, dass die Bank dem Karteninhaber mit Übergabe der Kreditkarte einen Kredit in der Höhe der Ausgabenlimite einräumt. Fehlt es dem Kreditnehmer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am Willen zur Rückzahlung des Kredits, kann darin eine arglistige Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB liegen (BGE 102 IV 84 E. 3 S. 86 f.). Die für die Annahme eines Betrugs notwendige Vermögensschädigung ist dann gegeben, wenn der Kreditnehmer entgegen den beim Kreditgeber geweckten

- 6 -

Erwartungen von Anfang an dermassen wenig Gewähr für eine vertragsgemässe Rückzahlung des Geldes bietet, dass die Forderung auf Rückzahlung erheblich gefährdet und infolgedessen in ihrem Werte wesentlich herabgesetzt ist (BGE 102 IV 84 E. 4; vgl. zum Kreditbetrug auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_231/2015 vom 18. April 2016, E. 2.3.1). Beim Betrug ist die Schwelle zwischen Vorbereitung und Versuch nach den allgemeinen Regeln überschritten, wenn der Täter mit der Täuschung beginnt (ARZT, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 146 StGB N. 217), womit die vorliegende Abgabe des inhaltlich unwahren Kreditkartenantrags eben unter Umständen nicht nur eine straflose Vorbereitungshandlung darstellt. Selbst wenn man eine strafbare Beteiligung von A. ausschliessen wollte, ergäbe sich mit Blick auf den Betrug zum Nachteil der Bank D. im Zuständigkeitsbereich des Gesuchstellers ein Begehungsort.

E. 2.5

Drängt sich nach dem Gesagten eine mutmassliche Beteiligung von A. an einem Betrug zum Nachteil der Bank D. auf, so ist auch ein A. betreffender Strafregisterauszug zu erheben. Dies in erster Linie um auszuschliessen, dass gegen diesen bei einer anderen Strafbehörde ein Verfahren mit einer höheren Strafdrohung geführt wird (vgl. hierzu BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 460 f.).

E. 3

Die vom Gesuchsteller bisher getätigten Abklärungen erlauben es angesichts der Aktenlage nicht, den Gerichtsstand festzulegen. Auf das Gesuch ist demzufolge nicht einzutreten.

E. 4

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.